

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 209. Sitzung am 31. März 2022 in Kamp-Lintfort

Auswirkungen des Krieges in der Ukraine

Das Präsidium verabschiedet einstimmig die Resolution zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Städte und Gemeinden.

Novellierung der Gemeindeordnung

Das Präsidium begrüßt, dass den Kommunen mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften unter bestimmten Voraussetzungen die Durchführung von Gremiensitzungen in digitaler oder hybrider Form ermöglicht werden soll. Hierin sieht das Präsidium eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Ehrenamt und Beruf.

Das Präsidium betont die große Bedeutung der Sitzungsdurchführung in Präsenz für die lokale Demokratie. Insofern ist es richtig, dass der Gesetzentwurf die digitalen Sitzungsformate für die Ratssitzungen nur in eng definierten Ausnahmekonstellationen zulässt und für die Ausschusssitzungen hybride Formate anbietet.

Das Präsidium begrüßt, dass der Änderungsantrag der Landtagsfraktionen von CDU und FDP vom 30.03.2022 vorsieht, dass die geplanten Änderungen des Gemeindegewirtschaftsrechts zur Ausweitung der Marktanalyse auf die energiewirtschaftliche Betätigung der Kommunen und die Erweiterung der Minderheitsrechte und der Veröffentlichungspflicht im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht weiter verfolgt werden und stattdessen in der nächsten Legislaturperiode eine Debatte über die Reform des Gemeindegewirtschaftsrechts in einem breiteren Gesamtzusammenhang geführt werden soll.

Das Präsidium begrüßt, dass Aufsichtsratsmitglieder über die erforderliche betriebswirtschaftliche Sachkunde verfügen sollen. Es spricht sich dafür aus, die nähere gesetzliche Regelung zur Ausgestaltung des Sachkundenachweises in der nächsten Legislaturperiode im Rahmen der angekündigten Reform des Gemeindegewirtschaftsrechts zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden zu erörtern und eine Kostenfolgeabschätzung durchzuführen.

Das Präsidium nimmt die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und des VKU zu dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften zustimmend zur Kenntnis.

Kinderschutzgesetz

Das Präsidium bekräftigt seinen Beschluss vom 09.03.2021, wonach die Stärkung von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung ist, der sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden stellen werden. Festzustellen ist derzeit, dass die Kommunen in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl von unterschiedlichen Maßnahmen den Schutz von Kindern auf der örtlichen Ebene bereits verbessert haben.

Das Präsidium unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zum Landeskinderschutzgesetz NRW, da hiermit die Aufgabe und die Rolle des Kinderschutzes präzisiert und qualitativ gestärkt werden. Es wird allerdings bedauert, dass das Kinderschutzgesetz kaum verbindliche Vorgaben im Bereich der notwendigen Kooperationspartner im Kinderschutz festschreibt. Hierzu zählen insbesondere Schule, Polizei, nieder-gelassene Ärzte und Beratungsstellen.

Begrüßt wird auch, dass der Gesetzentwurf nicht unerhebliche Ausgaben für die Erfüllung der Konnexitätsverpflichtungen des Landes vorsieht. Das Präsidium kritisiert allerdings, dass dem Gesetzentwurf keine auskömmliche Berechnung des Belastungsausgleichs beigelegt worden ist, da jene weder eine Gleitklausel für Personalkostensteigerungen noch eine Erhebung der sog. „mittelbaren Kosten“ enthält.

Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und Ausblick

Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht zur Umsetzung des OZG in den nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden zur Kenntnis. Auch wenn die OZG-Umsetzung bis Ende 2022 für die Kommunen in NRW eine enorme Herausforderung bedeutet, hat es insbesondere in den letzten zwei Jahren große Fortschritte bei der Verwaltungsdigitalisierung gegeben.

Die Umsetzung des OZG und damit das digitale Angebot der Verwaltungsleistungen bedeutet nicht die Schaffung einer digitalen Verwaltung. Das Präsidium fordert Bund und Land dazu auf, die Kommunen bei der durchgehenden Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auch über das Jahr 2022 hinaus organisatorisch und finanziell zu unterstützen.

Das Präsidium beschließt das vom gemeinsamen IT-Lenkungsausschuss der kommunalen Spitzenverbände vorbereitete Diskussionspapier „Digitale Kommunalverwaltung in NRW“, in dem die Herausforderungen und Lösungsansätze der durchgängigen Verwaltungsdigitalisierung nach 2022 skizziert werden.

Das Präsidium begrüßt die in dem in der letzten Präsidiumssitzung im November 2021 beschlossenen Diskussionspapier zur Zukunft der kommunalen IT in NRW vorgesehene Beauftragung eines Gutachters. Es begrüßt zudem die durch das MHKBG NRW in Aussicht gestellte Landesförderung zur Finanzierung eines solchen Gutachtens und ermächtigt den Hauptgeschäftsführer, den eventuell geforderten Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent der Fördersumme (maximal 30.000,00 Euro) aus dem Verbandshaushalt zu leisten.

Neuregelung des Erschließungsbeitragsrechts

Das Präsidium begrüßt, dass die Regierungsfractionen auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.2021 hin einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Ausschlussfrist für Erschließungsbeiträge vorgelegt haben. Da es auch in NRW bislang keine Regelung für eine zeitliche Höchstgrenze zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen gibt, besteht Regelungsbedarf.

Das Präsidium begrüßt, dass der Änderungsentwurf der Regierungsfractionen vom 29.03.2022 (LT-Drs. 17/16916) zahlreiche Forderungen der kommunalen Spitzenverbände insbesondere Altfälle, die bei Inkrafttreten der Ausschlussfrist bereits bestanden haben, für noch nicht bestandkräftige Beitragsbescheide und für Vorausleistungen aufgreift.

Das Präsidium plädiert weiterhin dafür, anstelle der zehnjährigen Ausschlussfrist eine Frist von mindestens 15 Jahren in das Gesetz aufzunehmen.

Regierungsentwurf Denkmalschutzgesetz NRW

Das Präsidium begrüßt, dass neben der Baudenkmalpflege nun auch die Zuständigkeit für die Bodendenkmalpflege bei den Unteren Denkmalbehörden verbleiben soll. Es spricht sich dafür aus, dass auch die Führung der Denkmalliste für Bodendenkmäler bei den Unteren Denkmalbehörden angesiedelt werden sollte und nicht bei den Fachämtern für Bodendenkmalpflege.

Das Präsidium stellt fest, dass die nunmehr im Regierungsentwurf vorgesehene abgestufte Beteiligung der Landschaftsverbände je nach fachlicher Ausstattung der Unteren Denkmalbehörden den Ergebnissen der Evaluierung des Denkmalschutzgesetzes Rechnung trägt. Es stimmt daher der differenzierten Beteiligung der Landschaftsverbände zu. Zudem sollten zusätzlich pauschalierte Verfahrenswege für ständig wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Im Übrigen nimmt das Präsidium die gemeinsame Stellungnahme des StGB NRW und des LKT NRW zum Gesetzentwurf zur Neufassung des Denkmalschutzgesetzes zustimmend zur Kenntnis.

Grundsteuerreform

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung Nordrhein-Westfalen nunmehr eine System-Entscheidung für die Übernahme des Bundesmodells einer Grundsteuerreform getroffen hat.

Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, die Neubewertung aller maßgeblichen Einheiten nach dem Bundesmodell schnellstmöglich vorzunehmen. Es liegt in der Verantwortung der Landesregierung, die notwendigen Vorarbeiten dafür zu leisten, dass auch für die Städte und Gemeinden ein angemessener Zeitraum zur Umsetzung der Reform vor Ort gewährleistet ist. Etwaige Steuerausfälle oder Einnahmeverzögerungen, die auf mangelnder Vorarbeit des Landes beruhen, müssen von diesem vollumfänglich kompensiert werden.

Das Präsidium begrüßt den vom Finanzministerium NRW unter Einbindung des MHKBG begonnenen Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden zur Umsetzung der Grundsteuerreform in NRW.

Das Präsidium fordert das Land auf, dafür Sorge zu tragen, dass spätestens im Frühjahr 2024 alle Informationen vorliegen, welche die Kommunen für die Haushaltsaufstellung 2025 benötigen.

Das Präsidium spricht sich dafür aus, als Referenzwert für die sogenannten „aufkommensneutralen Hebesätze“ das nach den Orientierungsdaten fortgeschriebene Volumen des Jahres 2023 anzusetzen. Es legt Wert auf die Feststellung, dass es sich nicht um eine verbindliche Vorgabe für die Kommunen, sondern um einen Orientierungswert handelt, der mit Rücksicht auf den konkreten Finanzbedarf sowohl unter- als auch überschritten werden kann.

Ganztagsbetreuungsanspruch im Primarbereich

Unter Aufrechterhaltung der bestehenden Beschlusslage stellt das Präsidium fest, dass zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung des bundesrechtlich festgelegten Rechtsanspruchs unbeantwortet sind und so schnell wie möglich einer Klärung zugeführt werden müssen.

Das Präsidium regt an, für NRW den Status quo und die zu erwartenden Ausbaubedarfe detailliert und belastbar zu ermitteln, um eine möglichst realitätsnahe Grundlage für die Verhandlung mit dem Bund über dessen Finanzierungsanteile zu haben.

Das Präsidium begrüßt, dass Bund und Länder die Fristen im ersten Investitionsprogramm für ganztägige Bildung und Betreuung („750-Millionen-Programm“) um ein Jahr verlängert haben, auch wenn diese Maßnahme sehr spät erfolgte und eine Verlängerung um zwei Jahre wünschenswert gewesen wäre.